

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1111 DER KOMMISSION****vom 22. Juni 2017****zur Festlegung technischer Durchführungsstandards zu den Verfahren und Formularen für die Übermittlung von Informationen über Sanktionen und Maßnahmen im Einklang mit der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angemessen, gemeinsame Verfahren und Formulare festzulegen, die von den zuständigen Behörden zur Übermittlung von Informationen über die in Artikel 71 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Sanktionen und andere Maßnahmen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) verwendet werden.
- (2) Um die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA zu erleichtern und unnötige Verzögerungen oder das Fehlschlagen von Übermittlungen zu vermeiden, sollte jede zuständige Behörde eine spezielle Kontaktstelle für die Übermittlung von Informationen über Sanktionen und Maßnahmen benennen.
- (3) Damit gewährleistet ist, dass alle erforderlichen Informationen über die Sanktionen und Maßnahmen der zuständigen Behörden von der ESMA korrekt erkannt und registriert werden, sollten die zuständigen Behörden detaillierte und harmonisierte Informationen übermitteln und hierfür spezielle Formulare verwenden.
- (4) Damit der von der ESMA im Einklang mit Artikel 71 der Richtlinie 2014/65/EU veröffentlichte Jahresbericht aussagekräftige Informationen über Sanktionen und Maßnahmen enthält, sollten die zuständigen Behörden die Informationen unter Verwendung spezifischer Formulare melden, in denen klar angegeben wird, gegen welche Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU in ihrer in nationales Recht umgesetzten Form verstoßen wurde.
- (5) Aus Gründen der Konsistenz und im Interesse reibungslos funktionierender Finanzmärkte sollten die in dieser Verordnung niedergelegten Bestimmungen und die damit zusammenhängenden nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU vom selben Tag an gelten.
- (6) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Durchführungsstandards, den die ESMA der Kommission vorgelegt hat.
- (7) Die ESMA hat weder offene öffentliche Konsultationen zu dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, durchgeführt, noch analysiert, welche Kosten und Nutzeneffekte durch die Einführung der Standardformulare und -verfahren für die zuständigen Behörden entstehen könnten, denn da sich der Entwurf technischer Durchführungsstandards lediglich an die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, nicht aber an die Marktteilnehmer richtet, wäre dies vom Anwendungskreis und von den Auswirkungen her unverhältnismäßig gewesen.
- (8) Die ESMA hat die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

### **Kontaktstellen**

(1) Jede zuständige Behörde benennt eine einzige Kontaktstelle für die Kommunikation über alle Fragen in Zusammenhang mit der Übermittlung der Informationen gemäß den Artikeln 2 bis 6.

Die zuständigen Behörden melden die gemäß Absatz 1 benannten Kontaktstellen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA).

- (2) Die ESMA benennt eine einzige Kontaktstelle für den Empfang der in Absatz 1 genannten Informationen.
- (3) Die ESMA gibt die in Absatz 2 genannte Kontaktstelle auf ihrer Website bekannt.

#### *Artikel 2*

### **Meldeverfahren und -formulare**

(1) Die zuständigen Behörden übermitteln der ESMA die in Artikel 71 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 71 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Informationen unter Nutzung der Schnittstellen des IT-Systems, das von der ESMA für den Empfang, die Speicherung, die Veröffentlichung und den Austausch dieser Informationen eingerichtet wurde.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden der ESMA in einem Meldebericht in dem in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten Format übermittelt.

#### *Artikel 3*

### **Ungültigkeitserklärung und Aktualisierung der Berichte**

(1) Beabsichtigt eine zuständige Behörde, einen bestehenden Meldebericht, den sie der ESMA im Einklang mit Artikel 2 zu einem früheren Zeitpunkt übermittelt hat, für ungültig zu erklären, so annulliert sie den bestehenden Bericht und übermittelt einen neuen Bericht.

(2) Beabsichtigt eine zuständige Behörde, einen bestehenden Meldebericht, den sie der ESMA im Einklang mit Artikel 2 zu einem früheren Zeitpunkt übermittelt hat, zu aktualisieren, so übermittelt sie den Bericht mit aktualisierten Daten erneut.

#### *Artikel 4*

### **Zeitlicher Rahmen**

(1) Die zuständigen Behörden melden der ESMA verhängte, aber nicht bekannt gemachte administrative Sanktionen einschließlich gegebenenfalls eingeleiteter Rechtsmittel und deren Ausgang; zu diesem Zweck übermitteln sie den entsprechenden Meldebericht innerhalb von höchstens 10 Arbeitstagen nach der Entscheidung über die Nichtbekanntmachung der Sanktion.

(2) Die zuständigen Behörden melden der ESMA jegliche Informationen im Zusammenhang mit etwaigen strafrechtlichen Sanktionen, einschließlich des rechtskräftigen Urteils; zu diesem Zweck übermitteln sie den entsprechenden Bericht innerhalb von höchstens 10 Arbeitstagen nach Erhalt der betreffenden Information.

*Artikel 5***Jährliche Übermittlung einer Zusammenfassung von Informationen über Sanktionen und Maßnahmen**

Die zuständigen Behörden stellen der ESMA die in Artikel 71 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Informationen unter Verwendung des Formulars in Anhang II der vorliegenden Verordnung bereit. Das Formular enthält Angaben zu allen von der zuständigen Behörde im vorhergehenden Kalenderjahr verhängten Sanktionen und Maßnahmen gemäß Artikel 71 der Richtlinie 2014/65/EU.

Das in Unterabsatz 1 genannte Formular wird elektronisch ausgefüllt und der ESMA alljährlich bis spätestens 31. März per E-Mail übermittelt.

*Artikel 6***Jährliche Übermittlung anonymisierter und aggregierter Daten über strafrechtliche Ermittlungen und Sanktionen**

Haben die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 70 der Richtlinie 2014/65/EU strafrechtliche Sanktionen für die in dem genannten Artikel erwähnten Verstöße festgelegt, so stellen die zuständigen Behörden der ESMA die in Artikel 71 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Daten unter Verwendung des Formulars in Anhang III der vorliegenden Verordnung bereit. Dieses Formular enthält Angaben zu allen von der zuständigen Behörde im vorhergehenden Kalenderjahr durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und verhängten strafrechtlichen Sanktionen für die in Artikel 71 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Verstöße.

Das in Unterabsatz 1 genannte Formular wird elektronisch ausgefüllt und der ESMA alljährlich bis spätestens 31. März per E-Mail übermittelt.

*Artikel 7***Inkrafttreten und Geltung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 3. Januar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2017

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean-Claude JUNCKER

## ANHANG I

**Formular zur Informationsübermittlung nach Artikel 71 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 71 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU**

Informationen nach Artikel 71 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 71 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU:

Feld	Beschreibung	Art
Kennung der Sanktion	Kennung, die von der zuständigen Behörde für die Mitteilung der Sanktionen oder Maßnahmen zugewiesen wurde	Freiwillige Angabe
Rechtsrahmen	Akronym des Rechtsakts der Union, nach dem die Sanktion oder Maßnahme verhängt wurde	Pflichtangabe
Mitgliedstaat	Kürzel des Mitgliedstaats der zuständigen Behörde, die die Sanktion oder Maßnahme mitteilt	Pflichtangabe
Rechtsträgerkennung	Kennung zur eindeutigen Identifizierung eines Rechtsträgers, gegen den eine Sanktion oder Maßnahme verhängt wurde	Pflichtangabe (nur bei Sanktionen oder Maßnahmen gegen Investmentfirmen)
Art der Sanktion	Informationen darüber, ob es sich bei der mitgeteilten Sanktion um eine strafrechtliche Sanktion oder eine verwaltungsrechtliche Sanktion handelt	Pflichtangabe (nur bei Sanktionen)
Behördenkennung	Kennung der Behörde, die die Sanktion oder Maßnahme mitteilt	Pflichtangabe
Rechtsrahmen des Rechtsträgers	Akronym des Rechtsakts der Union, der auf den Rechtsträger, gegen den die Sanktion oder Maßnahme verhängt wurde, Anwendung findet	Pflichtangabe
Vollständiger Name des Rechtsträgers	Vollständiger Name des Rechtsträgers, gegen den die Sanktion oder Maßnahme verhängt wurde	Pflichtangabe (nur bei juristischen Personen)
Vollständiger Name der Person	Vollständiger Name der natürlichen Person, gegen die die Sanktion oder Maßnahme verhängt wurde	Pflichtangabe (nur bei natürlichen Personen)
Sanktionierende zuständige Behörde	Akronym der zuständigen Behörde, die die Sanktion oder Maßnahme verhängt hat	Pflichtangabe
Inhalt der Sanktion/Maßnahme	Wortlaut der Sanktion oder Maßnahme und Wortlaut aller relevanten mit der Sanktion oder Maßnahme zusammenhängender Informationen (einschließlich möglicher diesbezüglicher Rechtsmittel, deren Ausgang und rechtskräftiger Urteile im Falle verhängter strafrechtlicher Sanktionen) — in der Hauptsprache	Pflichtangabe
Inhalt der Sanktion/Maßnahme	Wortlaut der Sanktion oder Maßnahme und Wortlaut aller relevanten mit der Sanktion oder Maßnahme zusammenhängender Informationen (einschließlich möglicher diesbezüglicher Rechtsmittel, deren Ausgang und rechtskräftiger Urteile im Falle verhängter strafrechtlicher Sanktionen) — in anderen Sprachen	Freiwillige Angabe
Datum	Tag, an dem die Sanktion oder Maßnahme von der zuständigen Behörde verhängt wurde	Pflichtangabe
Enddatum	Tag, an dem die Geltungsdauer der Sanktion oder Maßnahme endet	Freiwillige Angabe
Öffentlich	Angaben dazu, ob die Sanktion oder Maßnahme von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gegeben wurde	Pflichtangabe

## ANHANG II

**Formular für die Übermittlung aggregierter Informationen über alle von den zuständigen Behörden verhängten Sanktionen und Maßnahmen**

**Aggregierte Informationen über alle Sanktionen und Maßnahmen, die von [Name der zuständigen Behörde] im Jahr [Jahr] gemäß Artikel ... der ... verhängt wurden**

ABSENDER:

Mitgliedstaat:

Zuständige Behörde:

Anschrift:

(Kontaktdaten des benannten Ansprechpartners)

Name:

Telefonnummer:

E-Mail:

AN:

ESMA

(Kontaktdaten des benannten Ansprechpartners)

Name:

Telefonnummer:

E-Mail:

Sehr geehrte(r) [Anrede einfügen],

hiermit lasse ich Ihnen nach Maßgabe des Artikels 71 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU eine Zusammenfassung von Informationen zu sämtlichen Sanktionen und Maßnahmen zukommen, die von [Name der zuständigen Behörde] im Jahr [Jahr] verhängt wurden:

Artikel der Richtlinie 2014/65/EU in ihrer in nationales Recht umgesetzten Form oder Artikel der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> , gegen die verstoßen wurde	Anzahl der im Meldezeitraum verhängten Sanktionen/Maßnahmen	Höhe der im Meldezeitraum verhängten Geldbußen
[Artikel, Absatz, Unterabsatz]	[Anzahl der Sanktionen/Maßnahmen]	[Höhe der Geldbußen <sup>(1)</sup> ]
<b>Sanktionen/Maßnahmen insgesamt</b>	<b>[Gesamtzahl der Sanktionen/Maßnahmen <sup>(2)</sup>]</b>	<b>[Gesamthöhe der Geldbußen <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>]</b>

- (<sup>1</sup>) Bitte in Euro oder in Landeswährung angeben. Betrifft die angegebene Sanktion nicht nur Verstöße gegen den einschlägigen Artikel der Richtlinie 2014/65/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, sondern auch Verstöße gegen andere Bestimmungen, geben Sie hinter dem betreffenden Betrag Wert bitte jeweils „AGGREGIERTER BETRAG“ an.
- (<sup>2</sup>) Da verhängte Sanktionen/Maßnahmen auf mehr als einer Rechtsvorschrift basieren können, ist es möglich, dass die Summe der einzelnen Zeilen (Zahl der Sanktionen oder Maßnahmen/Höhe der Geldbußen) nicht der Gesamtanzahl der verhängten Sanktionen/Maßnahmen bzw. der Gesamthöhe der verhängten Geldbußen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

(<sup>1</sup>) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

## ANHANG III

**Formular für die Übermittlung anonymisierter und aggregierter Daten zu allen durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und verhängten strafrechtlichen Sanktionen**

**Anonymisierte und aggregierte Daten zu allen im Jahr [Jahr] gemäß Artikel ... der ... durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und verhängten strafrechtlichen Sanktionen**

ABSENDER:

Mitgliedstaat:

Zuständige Behörde:

Anschrift:

(Kontaktdaten des benannten Ansprechpartners)

Name:

Telefonnummer:

E-Mail:

AN:

ESMA

(Kontaktdaten des benannten Ansprechpartners)

Name:

Telefonnummer:

E-Mail:

Sehr geehrte(r) [Anrede einfügen],

hiermit lasse ich Ihnen nach Maßgabe des Artikels 71 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU anonymisierte und aggregierte Informationen zu sämtlichen in [Mitgliedstaat] im Jahr [Jahr] durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und verhängten strafrechtlichen Sanktionen zukommen:

**Strafrechtliche Ermittlungen**

Verstöße gegen Artikel der Richtlinie 2014/65/EU in ihrer in nationales Recht umgesetzten Form, bei denen Ermittlungen angestellt wurden	Anzahl der strafrechtlichen Ermittlungen im Meldezeitraum
[Artikel, Absatz, Unterabsatz]	[Anzahl der strafrechtlichen Ermittlungen]
<b>Strafrechtliche Ermittlungen insgesamt</b>	<b>[Gesamtzahl der strafrechtlichen Ermittlungen <sup>(1)</sup>]</b>

(<sup>1</sup>) Da strafrechtliche Ermittlungen auf mehr als einer Rechtsvorschrift basieren können, ist es möglich, dass die Summe der einzelnen Zeilen nicht der Gesamtzahl der strafrechtlichen Ermittlungen entspricht.

### Verhängte strafrechtliche Sanktionen

Artikel der Richtlinie 2014/65/EU in ihrer in nationales Recht umgesetzten Form oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, gegen die verstoßen wurde	Anzahl der im Meldezeitraum verhängten strafrechtlichen Sanktionen	Höhe der im Meldezeitraum verhängten Geldstrafen
[Artikel, Absatz, Unterabsatz]	[Anzahl der strafrechtlichen Sanktionen]	[Höhe der Geldstrafen <sup>(2)</sup> ]
<b>Strafrechtliche Sanktionen insgesamt</b>	<b>[Gesamtzahl der strafrechtlichen Sanktionen <sup>(3)</sup>]</b>	<b>[Gesamthöhe der Geldstrafen <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>]</b>

<sup>(2)</sup> Bitte in Euro oder in Landeswährung angeben. Betrifft die angegebene strafrechtliche Sanktion nicht nur Verstöße gegen den einschlägigen Artikel der Richtlinie 2014/65/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, sondern auch Verstöße gegen andere Bestimmungen, geben Sie hinter dem betreffenden Betrag bitte jeweils „AGGREGIERTER BETRAG“ an.

<sup>(3)</sup> Da verhängte strafrechtliche Sanktionen auf mehr als einer Rechtsvorschrift basieren können, ist es möglich, dass die Summe der einzelnen Zeilen (Anzahl der strafrechtlichen Sanktionen/Höhe) nicht der Gesamtanzahl der strafrechtlichen Sanktionen bzw. der Gesamthöhe der verhängten Geldstrafen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]